

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort  
Zagelplatz Nr. 20.  
Juniat Nr. 20.  
Postfach Nr. 22.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Wachsenheim, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptamts Meissen behördlicherteils bestimmte Blatt.

Verlagsort  
Dresden 1928.  
Zagelplatz  
Riesa Nr. 22.

Nr. 95.

Montag, 23. April 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 7 Mark 25 Pfennig, durch Post oder Bank. Für den Fall des Austritts von Produktionsbetriebern, Schließungen der Werke und Materialpreiserhöhungen behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr mittags anzugeben und im voraus zu bezahlen: eine Gewerbe- für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Gewerbesteuer für die 20 mm breite, 2 mm hohe Grundchrift (6 Silben) zu Gold-Pfennige; die 20 mm breite Reklamereile 100 Gold-Pfennige; zeitweiser und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligte Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Redaktions- und Druckerei: Riesa. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Oesterreichs Wirtschaftsaufbau.

Der Besuch des österreichischen Bundesministers Dr. Schöffel hatte den Zweck, durch eine Angleichung des reichsdeutschen und des österreichischen Eisenbahngesetzes eine weitere Voraussetzung für die wirtschaftlichen Zusammenfassungen der beiden Brudervölker zu schaffen. Im allgemeinen ist recht wenig über den Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft in die große Öffentlichkeit gedrungen. Der österreichische Minister für Handel und Verkehr hat nun in Berlin verschiedene recht eingehende Mitteilungen über die Ziele und Zwecke der österreichischen Industriepolitik gemacht, deren nähere Angaben erkennen lassen, daß der Aufbau in Oesterreich, wenn auch langsam, doch immerhin merkliche Fortschritte macht. Die Friedensverträge haben das einst blühende Wirtschaftsgebiet der alten Donaumonarchie völlig zertrümmert. Eine einst wohlhabende Bevölkerung des alten Oesterreich-Ungarns hat in den Jahren vor dem Kriegsausbruch der Industrie des Landes einen Abwärtsschritt, der die Produktion ziemlich radikal aufsenkte. Der Zusammenbruch und die ihm folgende Inflation der österreichischen Währung vernichteten mit einem Schlag das Kapital im Lande, damit erlosch die Kreditfähigkeit der einzelnen industriellen Unternehmungen, dann gingen auch die Absatzmärkte. Ganze Industriezweige gingen verloren, und zwar in einem Maß, daß dem an und für sich geringen Konsumbedürfnis der Bevölkerung fast kaum mehr entsprochen werden konnte. Aus dieser vollständigen Zerrüttung des österreichischen Wirtschaftslebens erklärt sich auch der langsame Aufbau. Durch die willkürliche Aufstellung der österreichisch-ungarischen Monarchie wurde das Land plötzlich der natürlichen Rohstoffe und Betriebsmittel beraubt, die Absatzgebiete im Ausland gingen ihm selbstverständlich auch verloren, Kredite waren auf Grund der immer fortschreitenden Inflation nicht zu erhalten, die Finanzämter erlaubten dem Staat nicht einzugreifen — kurz und gut, was geschaffen werden mußte, mußte aus eigener Kraft und schließlich aus dem Nichts geschöpft werden.

In jeder Arbeit ist es im Verlauf der letzten zehn Jahre der Tatkraft und der Energie der österreichischen Wirtschaftsführer gelungen, eine wenn auch nicht umfangreiche, aber doch gut stabilisierte Industrie wieder aufzubauen. In der Erkenntnis, daß auf Grund der Kapitalnot der Bevölkerung ein innerer Absatzmarkt in absehbarer Zeit nicht wieder aufgebaut werden kann, bemühen sich die Führer der österreichischen Wirtschaft hauptsächlich um die Schaffung neuer Exportmöglichkeiten. Die ganze Industrie des Landes wurde systematisch auf den Export eingestellt. Mit der Wirtschaft des Landes arbeitete die Regierung Hand in Hand, indem sie sich sehr um den Ausbau der Handelsverträge kümmerte. In den letzten Jahren hat Oesterreich mit einer sehr großen Zahl europäischer Staaten bereits feste Tarifabkommen abgeschlossen. Mit diesen Tarifabkommen allein wäre der österreichischen Wirtschaft nicht gebiet gewesen, wenn sie nicht selbst aus eigener Kraft die Voraussetzungen für die praktische Ausnutzung dieser Ausfuhrmöglichkeiten geschaffen hätte. Man bemühte sich demgemäß, die Wirtschaft Oesterreichs produktions- und konkurrenzfähig zu gestalten. Da die Produktionskosten gemessen an den Bedürfnissen des Exports recht hoch waren, versuchte man die Rationalisierungsarbeiten der anderen europäischen Länder sich dazunutzen zu machen. Dieser Rationalisierungsgedanke hat sich in der österreichischen Wirtschaft verallgemeinert und hat sich in der österreichischen Wirtschaft verallgemeinert und hat sich in der österreichischen Wirtschaft verallgemeinert. Man gründete den österreichischen Normenausschuss für Industrie und Gewerbe, später die Gesellschaft für Betriebswirtschaft, dann den Ausschuss für wirtschaftliche Betriebsführung. Alle diese Gründungen sind Einrichtungen des Hauptverbandes der Industrie. Um alle diese Rationalisierungsarbeiten zu zentralisieren, will man jetzt ein „österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit“ errichten. In der Hauptsache ist die Rationalisierung in Oesterreich auf das technische Gebiet beschränkt geblieben. Man hat in zahlreichen Industrieunternehmungen arbeitsparende Maschinen eingeführt. Man führt fast durchweg neue Betriebsmethoden ein, was sich alles durch eine recht beträchtliche Erhöhung der Arbeitsleistung verdient machte. Wenige Zahlen dieser Rationalisierung in Oesterreich liegen noch nicht vor. Immerhin ist festgestellt worden, daß allein im Jahre 1927 in der österreichischen Industrie 10—12 000 arbeitsparende Maschinen in einem Werte von 20—25 Millionen Schilling eingeführt wurden. Neben dieser technischen Rationalisierung wurde auch Wert auf eine bessere Ausnutzung der Menschheitskraft gelegt. Es sei hier festgehalten, daß die Einführung all dieser neuen Rationalisierungsmaßnahmen die Zahl der Arbeitslosen in Oesterreich nicht erhöhte. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß auf Grund all dieser Neuerungen die tatsächliche Arbeitsleistung der österreichischen Industrie bis jetzt eine durchschnittliche Erhöhung der Arbeitsleistung von 20—25 Prozent erbracht hat. Wenn diese gesteigerte Arbeitsleistung nicht in einer Verminderung der Preise auswirken konnte, so erklärt sich dies aus dem Umstand, daß die Investitionen für Amortisation und Vergütung die erzielte Ertragssteigerung der Produktionskosten zum größten Teil wieder wegnahmte. Da die Rationalisierung in Oesterreich aber weiter sehr gute Fortschritte macht, so ist damit zu rechnen, daß in den nächsten Jahren eine weitere Steigerung der Arbeitsleistung auch eine tatsächliche Verminderung der Produktionskosten herbeiführen wird, was der österreichischen Wirtschaftspolitik dann wieder freie Luft schaffen würde.

## Der französische Vorentwurf eines Kriegssüchtungspakts.

Vorläufiger Vertragsentwurf  
Übergeben am 20. April 1928 an Herrn Stresemann von dem französischen Vizepräsidenten Herrn de Margerie im Namen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Briand.

Der Deutsche Reichspräsident, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König von England, Irland und den britischen Dominien, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser von Japan  
in gleicher Weise von dem Wunsche befehle, nicht nur die glücklicherweise jetzt zwischen ihren Völkern bestehenden friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen dauerhaft zu erhalten, sondern zugleich die Gefahr eines Krieges zwischen allen Mächten der Welt zu beseitigen,  
darüber einig, in einem feierlichen Akt ihren Ansehen förmlichen und klaren Beschluß fassend, den Krieg als Werkzeug der nationalen Politik zu verwerfen und auf die friedliche Regelung internationaler Konflikte hinzuwirken.

Schließlich der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß alle anderen Nationen der Welt sich diesem im Interesse der Menschheit gelegenen Bestreben anschließen werden, um das Zusammenwirken der zivilisierten Völker in einem einheitlichen Bestreben auf den Krieg als Werkzeug der nationalen Politik zu verwerfen, haben beschlossen einen Vertrag zu schließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der deutsche Reichspräsident  
(auf wie oben)  
die, nach Zustimmung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, die folgenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1  
Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich, ohne damit die Ausübung ihres Rechts auf rechtmäßige Verteidigung beeinträchtigen zu wollen, so wie dieses in den bestehenden Verträgen festgelegt ist, besonders wenn solche Verträge die Verletzung gewisser darin enthaltener Bestimmungen einem feindlichen Akt gleichstellen, daß sie die Inanspruchnahme des Krieges verweigern und auf ihn als Werkzeug der nationalen Politik verzichten, d. h. zur Aufhebung einer persönlichen, spontanen und unabhängigen politischen Handlung, die sie aus eigenem Antriebe vornehmen würden, ohne sich dazu durch die Annahme eines Vertrages wie der Völkervereinigung oder irgendeines anderen beim Völkerverband eingetragenen Vertrages veranlaßt zu sehen. Sie verpflichten sich demgemäß zu keinem Angriff oder Einfall gegeneinander auszuführen.

Artikel 2  
Die Regelung oder Entscheidung aller etwa zwischen den Hohen Vertragsschließenden Parteien entstehenden Streitigkeiten oder Konflikte, welcher Natur oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, wird von dem Beteiligten niemals anders als auf friedlichem Wege angeht werden.

Artikel 3  
Wenn eine der Hohen Vertragsschließenden Parteien diesen Vertrag verließen sollte, würden die anderen Vertragsschließenden Mächte dieser gegenüber von Rechts wegen von ihren in dem Vertrage übernommenen Verpflichtungen befreit sein.

Artikel 4  
Die Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigen in keiner Weise die Rechte und Pflichten, die sich für die Vertragsschließenden Mächte aus früheren internationalen Uebereinkommen, an denen sie beteiligt sind, ergeben.

Artikel 5  
Alle Mächte werden zum Beitritt zu diesem Vertrage aufgefordert werden; der Vertrag wird erst in Kraft treten, nachdem er allgemein angenommen sein wird, es sei denn, daß die unten bezeichneten Signatarmächte in Uebereinkunft mit den inzwischen beigetretenen Mächten sich darüber verständigen, das Inkrafttreten des Vertrages trotz des Fehlens einzelner Beitrittsklärungen zu beschließen.

## Rubiner Verlauf des Wahltages in Frankreich.

Paris. Die Wahlen haben sich in ganz Frankreich, soweit bis zum späten Nachmittag Nachrichten vorliegen, ohne Zwischenfälle vollzogen. Der Wahlakt begann um 8 Uhr und wurde um 5 Uhr geschlossen. In Paris setzte sich vor den einzelnen Wahllokalen im Laufe des Nachmittags die übliche Tätigkeit, die im Heranschieben der sämtlichen Wähler besteht. Im übrigen haben die verschiedenen Parteien im Laufe der vorhergehenden Nacht durch auffallende Plakate für ihre Kandidaten geworben. Die Wahlteilnahme soll sowohl in Paris als auch in der Provinz eine höhere gewesen sein als im Jahre 1924. Der Präsident der Republik, der in Rambouillet weilte, hat sich gestern vormittag in aller Frühe nach Paris begeben, um seine Wahlpflicht zu erfüllen. Er hat sich kurz nach 4 Uhr nach dem Wahllokal des Bezirks des Louvre begeben und ist dann nach Rambouillet zurückgekehrt. Poincaré hat im Waaddepartement in der Ge-

Artikel 6  
Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in . . . hinterlegt werden. Innerhalb von drei Monaten nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wird der Vertrag durch die Regierung der . . . mit der Aufforderung zum Beitritt zur Kenntnis aller Mächte gebracht werden.

Die Regierung . . . wird jeder der Signatarmächte und der Mächte, die dem Vertrage beigetreten sind, eine beglaubigte Abschrift der Ratifikationsurkunden jeweils nach Eingang der Beitrittsklärungen ausstellen.

Ein Jahr nach Ablauf der im Artikel . . . vorgesehenen Frist von 3 Monaten wird die Regierung . . . ein vollständiges Verzeichnis der Unterchriften und Beitrittsklärungen allen Mächten angehen lassen, die den Vertrag gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag gezeichnet und ihn mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen an . . . in . . . französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichwertig sind, den . . . 1928.

## Französische Stimmen zum französischen Entwurf eines Antikriegspaktes.

Paris. Die Betrachtungen, die die französische Presse über den französischen Vorentwurf eines Antikriegspaktes veröffentlicht, bringen für Deutschland beachtenswerte Äußerungen über den Sinn, den man dem Vorentwurf gibt.

So schreibt „Matin“: Die französische Regierung, die soweit als möglich die amerikanische Initiative unterstützt, ist gezwungen, aller Vorbehalte zu machen, ohne die man ihr zum Vorkauf machen könnte, gegen früher von ihr geleistete Unterdrückungen zu verstoßen und mit eigener Hand die Artikel des Versailler Vertrages zu zerstören, die die Gewährleistung der Eiderkeit Frankreichs bezwecken. Die französische Regierung scheint übrigens auch der Auffassung zu sein, daß die Juristen der Mittelstaaten des Völkerverbandes hinsichtlich der Ausarbeitung eines endgültigen Textes, bei dem die Bestimmungen eines jeden Landes in großem Ausmaße berücksichtigt werden müßten, zweckmäßigerweise ihre Ansichten austauschen könnten.

„Echo de Paris“ schreibt, nachdem es festgestellt hat, daß der französische Entwurf viel schärfer gehalten ist als die Vorbehalte der französischen Note an Kellogg vom 29. März: Wenn Deutschland gegen die Artikel 42 und 44 des Versailler Vertrages betreffend die entmilitarisierte Rheinlandszone verstoßen würde, dann würde Frankreich, wie im Locarno-Vertrage zum Ausdruck kommt, das Recht haben, zu den Waffen zu greifen. Die Versailler des Vorentwurfs haben sehr deutlich gefühlt, daß der Satz, der den Amerikanern am Herzen liegt, von den Deutschen als ein Verprechen Sitzlosigkeit am Rhein ausgelegt werden könnte.

„Deubre“ und „Journal“, die sich im übrigen vollkommen auf den Standpunkt des Vorentwurfs stellen, haben hervor, daß der französische Entwurf ein präziser Vertrag mit allen notwendigen Vorbehalten sei, während der amerikanische Entwurf eine Drohung, ein einfacher Hinweis auf ein moralisches Gebot sei.

„Excelsior“ vertritt den Standpunkt, daß der amerikanische Entwurf diese Gebote als selbstverständlich voraussetzt habe, daß aber trotzdem die französische Regierung die Ansicht vertreten habe, all das, was sich aus dem Vertrag ergäbe, könne nicht klar genug zum Ausdruck gebracht werden.

„Avenir“ schreibt: Es ist so gut wie sicher, daß die Wilhelmstrasse die amerikanische Formel in ihrer Gesamtheit billigen wird, weil diese indirekt eine Tür zur allgemeinen Abrüstung öffnet und insbesondere den Wert der internationalen Verträge schwächt oder sogar aufhebt, die für Deutschland eines Tages hinderlich werden könnten.

meinde Sempigny, in der sein Landtag liegt, sein Wahlrecht ausgeübt.

## Uebersicht über das französische Wahlergebnis.

Paris. Das Innenministerium läßt durch die Druckagentur folgende Uebersicht über das Wahlergebnis veröffentlicht, die die Ergebnisse von 602 der 612 vorzunehmenden Wahlen enthält. Es stehen noch aus: ein Ergebnis aus Korsika und neun aus den Kolonien. Von den 602 vorliegenden Ergebnissen sind 175 endgültig, d. h. Abgeordnete, die im ersten Wahlgang gewählt wurden. In 427 Fällen hat Stichwahl stattgefunden. Die 175 Sitze verteilen sich auf die einzelnen Parteien wie folgt:

- Rechtliche 18,
- Rechtsrepublikaner (Marin) 72,
- Einheitsrepublikaner 41,
- Rechte Radikale (Rouher) 15,
- Radikale 18,
- Sozialrepublikaner 4,
- Sozialisten 14,
- Communisten 6.